

BGer 1C 871/2013 vom 19. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_871_2013

FR: TF 1C 871/2013 du 19 février 2015

IT: TF 1C 871/2013 del 19 febbraio 2015

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen dasselbe Urteil und hängen inhaltlich eng zusammen. Die Verfahren 1C_871/2013 und 1C_875/2013 sind deshalb zu vereinigen.

E. 1.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage, welcher der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt (Art. 82 ff. BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 lit. a-c BGG . Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (lit. a) und wohnen innerhalb des Perimeters, in dem die Strahlung noch 10 % des Anlagegrenzwerts beträgt (lit b; BGE 128 II 168 E. 2 S. 169 ff. mit Hinweisen). Indessen ist genauer zu prüfen, ob sie noch ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts haben, zumal sie selbst geltend machen, das Verfahren sei gegenstandslos geworden (lit. c).

E. 1.4

Die Bewilligung der Baudirektion vom 4. Juli 2012 steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Standort im Kirchturm von sämtlichen drei Mobilfunknetzbetreibern genutzt wird. Die Baudirektion verfügte ausdrücklich, dass die Baubewilligung für die gesamte Anlage erlischt, wenn einer der drei Betreiber seine Antennen beim Standort Kirchturm aufgibt und an dessen Stelle anderswo in einer Kern- oder Wohnzone der Gemeinde Wiesendangen eine neue Mobilfunkanlage erstellt und betreibt. Der Beschwerdeführer 1 hat eine Medienmitteilung der Swisscom vom 20. Dezember 2013 vorgelegt. Darin nimmt diese klar Abstand vom Projekt in der Kirche und hält fest, das Projekt könne nicht mehr realisiert werden. Aus Gründen des Zeitdrucks habe sie sich für den bereits bewilligten Standort an der Wannenstrasse entschieden. Die Anlage an der Wannenstrasse ist mittlerweile offenbar in Betrieb, was der Beschwerdeführer 1 mit einer Foto belegt und von der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten wird. Aus den Erwägungen der Baudirektion geht hervor, dass sich die in der kantonalen Bewilligung vom 4. Juli 2012 enthaltene Bedingung vor allem auf diesen Standort an der Wannenstrasse bezieht, zumal er wegen der Nachbarschaft zu einem Kindergarten offenbar als besonders heikel beurteilt wurde. Die Beschwerdegegnerin stellt dies nicht in Abrede, hält aber entgegen, die Anlage sei am 4.

Juli 2012 bereits bewilligt gewesen und werde von der Bedingung deshalb nicht erfasst. Vor dem Hintergrund der klaren Erwägungen der Baudirektion, nach denen überdies nicht die rechtskräftige Bewilligung, sondern die Erstellung und das Betreiben der Anlage entscheidend ist, überzeugt dieser Einwand jedoch nicht. Mit dem Erlöschen der kantonalen Bewilligung ist das Verfahren gegenstandslos geworden. Es ist gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, soweit sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.; Urteil 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3; je mit Hinweisen). Andernfalls ist auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 1C_63/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 2; 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweis). Im vorliegenden Fall stellen sich unter anderem denkmalschutzrechtliche Fragen, deren Beantwortung nicht ohne Weiteres auf der Hand liegt. Hingegen steht fest, dass die Gründe für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bei der Beschwerdegegnerin und nicht bei den Beschwerdeführern eingetreten sind. Die Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern 2 ist zudem eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.